

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

BMF - IV/8 (IV/8)  
[post.iv-8@bmf.gv.at](mailto:post.iv-8@bmf.gv.at)

**Laura Ioana Turcan, LL.M.(WU)**  
Sachbearbeiterin  
[laura-ioana.turcan@bmf.gv.at](mailto:laura-ioana.turcan@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 506211  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.iv-8@bmf.gv.at](mailto:post.iv-8@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-010221/0068-IV/8/2019

## **Bericht an den NR zum Umsetzungsstand des Mehrseitigen Übereinkommens am 1.1.2019**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beeibre mich, Sie hiermit über den Stand der Umsetzung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (1670 d.B.) am 1.1.2019 zu informieren.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

**Für eine Veröffentlichung vorgesehen!**

**Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener  
Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

**(1670 d.B.)**

**– Bericht zum Umsetzungsstand am 1.1.2019 –**

<b>Datum des Berichts</b>	04.03.2019
<b>Einbringende Abteilung</b>	BMF Abteilung IV/8, Internationales Steuerrecht

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (in der Folge: „MLI“) wurde am 29.06.2017 im Nationalrat und am 05.07.2017 im Bundesrat beschlossen. Die Unterzeichnung des Staatsvertrags ist am 07.06.2017 in Paris erfolgt. Daraufhin hat Österreich, als weltweit erster Staat, am 22.09.2017 die Ratifizierungsurkunde beim Depositär hinterlegt.

Das MLI ist mit Stichtag 1.1.2019 für 7 der 38 Doppelbesteuerungsabkommen wirksam, auf welche Österreich das MLI anwenden möchte. Diese Abkommen sind die DBA mit: Frankreich, Israel, Litauen, Polen, Serbien, der Slowakei und Slowenien. In allen 7 Fällen ist das MLI für Abzugssteuern wirksam, welche nach dem 1.1.2019 in einem der 2 Vertragsstaaten erhoben werden. Hinsichtlich der österreichischen Steuern, die mittels Veranlagung erhoben werden, wird das MLI wie folgt wirksam:

- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Israel, Litauen, Serbien und der Slowakei: für Steuerperioden, die nach dem 1.1.2020 beginnen und
- hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen und Slowenien: für Steuerperioden, die nach dem 1.1.2019 beginnen.

Die synthetisierten Fassungen der durch das MLI modifizierten Doppelbesteuerungsabkommen führen den Wortlaut der anwendbaren MLI-Bestimmungen mit jenem des modifizierten Doppelbesteuerungsabkommens zusammen. Sie werden durch das BMF und, – sofern möglich – unter Herstellung des Einvernehmens mit dem jeweiligen DBA-Partnerstaat, erstellt und im RIS

(Rechtsinformationssystem) sowie auf der Homepage des BMF, unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/DBA-Liste.html>, veröffentlicht. Die synthetisierten Fassungen der 7 Doppelbesteuerungsabkommen, für welche das MLI bereits wirksam geworden ist, sind bereits veröffentlicht worden.

Mit freundlichen Grüßen

6. März 2019  
Dr. Sabine Schmidjell-Dommes

Elektronisch gefertigt